

Stadt Leverkusen

**Fachbereich Soziales
Miselohestr. 4
Raum 21
51379 Leverkusen**

**Unsere Öffnungszeiten in der
Antragsannahme:
montags, mittwochs und freitags
von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags (nur für Berufstätige)
14.00 – 18.00 Uhr**

Informationen zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines (WBS)

Wer eine öffentlich geförderte Wohnung (Sozialwohnung) beziehen möchte, benötigt einen gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS). Ein in Leverkusen ausgestellter Wohnberechtigungsschein ist in ganz Nordrhein-Westfalen für ein Jahr gültig.

Ausnahme: Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis. Hier wird der WBS nur für das Niederlassungsgebiet (z.B. Stadtgebiet Leverkusen) erteilt.

Ob ein WBS ausgestellt werden kann, hängt von der Höhe des Einkommens ab.

Wie hoch sind Ihre Einkünfte? Sind Sie in einer besonderen Situation, zum Beispiel alleinerziehend, schwerbehindert, jung verheiratet? Diese Punkte verändern u.U. die für Sie geltende Einkommensgrenze und die Einkommensberechnung.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und eventuellen Zuschlägen. Dieser Grenze wird dann Ihr Jahreseinkommen gegenüber gestellt.

Deshalb: Lassen Sie sich in diesem Punkt unbedingt beraten, damit es möglichst keine Missverständnisse gibt! Die nachfolgenden Informationen sind Anhaltspunkte, an denen Sie sich hier schon einmal orientieren können. Die Details sollten Sie danach persönlich oder telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin klären

Anzahl Personen im Haushalt	Einkommensgrenzen
1	18.430 Euro
2	22.210 Euro
3	27.310 Euro
4	32.410 Euro
5	37.510 Euro
6	42.610 Euro
Zuschlag je Kind (unter 18 Jahren)	660 Euro

Zum anrechenbaren Einkommen gehören

- Steuerpflichtige Bruttoeinkünfte
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Renten

- Unterhaltszahlungen
- Arbeitslosengeld
- Ausländische Einkünfte
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsbeträge:

- Lohnsteuerabzug (pauschal 12 %)
- Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (pauschal 12 %)
- Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung (pauschal 10 %)

Werbungskosten:

- bei steuerfreien oder steuerpflichtigen Einkünften, ausländischen Einkünften:
pauschal 1.000 Euro jährlich (erhöhte Werbungskosten sind nachzuweisen / Steuerbescheid)
- bei Versorgungsbezügen (Renten):
pauschal 102 Euro jährlich
- bei Arbeitslosengeld I
Aufwendungspauschale: 102 € jährlich
- bei Unterhaltszahlungseingängen:
pauschal 102 €

Freibeträge bei Schwerbehinderung:

- bei 100 % (Grad der Behinderung):
jährlich: 4.500 Euro
- bei mindestens 80 % (Grad der Behinderung) **und**
gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
jährlich: 4.500 Euro
- Grad der Behinderung unter 80 % **und**
gleichzeitigen häuslichen Pflegebedarf:
jährlich: 2.100 Euro

Freibeträge bei Zwei-Personen-Haushalten:

- bei jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die weniger als 5 Jahre verheiratet sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: pauschal 4.000 Euro

Unterhaltszahlungen:

- Abgezogen werden nachgewiesene gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Höhe von maximal 4.000 Euro / 8.000 Euro jährlich

Kinder mit eigenem Einkommen:

- Pro Kind zwischen 16 und 25 Jahren, soweit das Einkommen des Kindes angerechnet werden würde: pauschal 600 Euro jährlich

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) wird für folgende maximale Wohnungsgröße ausgestellt:

Alleinstehende	50 m ² oder 1 Raum
2 Personen	65 m ² oder 2 Räume
3 Personen	80 m ² oder 3 Räume
4 Personen	95 m ² oder 4 Räume
5 Personen	110 m ² oder 5 Räume
6 Personen	125 m ² oder 6 Räume
7 Personen	140 m ² oder 7 Räume

Von den genannten Wohnungsgrößen sind Abweichungen von maximal 5 Quadratmetern zusätzlich erlaubt.

Zusätzlicher Wohnraum steht folgenden Personenkreisen zu:

- Alleinerziehenden mit Kindern zwischen 6 und 17 Jahren (auch wenn sich die Kinder nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten)
- rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten
- Blinden oder
- Jungen Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die weniger als 5 Jahre verheiratet sind und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben im Hinblick auf das erste Kind

Bei geringfügiger Überschreitung der Einkommensgrenze oder, soweit Sie eine konkrete Wohnung in Aussicht haben, deren Quadratmeterzahl die Wohnungsgröße überschreitet, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen zur Beratung gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Frau Wiedenhöfer	Tel.: (0214)406-6433	(Buchstabenbereich: A-Dia)
Frau Wilshaus	Tel.: (0214)406-6440	(Buchstabenbereich: Dib-Gok)
Frau Hamacher	Tel.: (0214)406-6438	(Buchstabenbereich: Gol-Jan)
Frau Bous	Tel.: (0214)406-6425	(Buchstabenbereich: Jao-Kri)
Frau Engelberth	Tel.: (0214)406-6432	(Buchstabenbereich: Krj-Mud)
Frau Reiter	Tel.: (0214)406-6436	(Buchstabenbereich: Mue-Pap)
Frau Rignanese	Tel.: (0214)406-6449	(Buchstabenbereich: Paq-Sej)
Frau Hütter	Tel.: (0214)406-6439	(Buchstabenbereich: Sek-Z)

Einzureichende Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Formantrag
- Einkommenserklärung von allen volljährigen Haushaltsmitgliedern mit eigenem Einkommen
- Einkommensnachweise des **gesamten** Kalendervorjahres sowie des laufenden Kalenderjahres bis zur Antragstellung

Zur Orientierung, welche Unterlagen benötigt werden, wird auf Seite 4 des Formantrages verwiesen.

Gebühr:

Die Bescheinigung ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

- 10,00 € - Wohnberechtigungsschein
- 15,00 € - Bezugsgenehmigung
- 20,00 € - Ausnahmewohnberechtigungsschein
- 7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.

Informationen zu Zinssenkungsanträgen für die NRW.BANK:

Die Einkommensberechnung entspricht der Berechnung zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines. Insoweit wird auf die die dort gemachten Angaben verwiesen.

Gebühr:

- 10,00 € - Erteilung der Zinssenkungsbescheinigung
- 7,50 € - Ablehnung und Antragsrücknahme

Für Antragstellerinnen und Antragsteller, welche Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung) ist die Bescheinigung gebührenfrei.